

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 474/11 B

L 10 R 1778/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 10 R 3508/10 (SG Ulm)

.....;

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Schwaben,
Dieselstraße 9, 86154 Augsburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Februar 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
sowie den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg
vom 21. November 2011 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeich-
neten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu er-
statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 21.11.2011 hat das LSG Baden-Württemberg einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Geschiedenenwitwenrente verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat die Klägerin sinngemäß Beschwerde eingelegt und für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt.
- 3 Der Prozesskostenhilfeantrag der Klägerin ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein nach § 73 Abs 4 SGG zugelassener Prozessbevollmächtigter in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin erfolgreich zu begründen. Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Solche Zulassungsgründe sind nach Prüfung des Streitstoffs nicht ersichtlich.
- 5 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen den von der Klägerin angegriffenen Beschluss auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung iS dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat. Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht oder die Frage bereits höchstrichterlich entschieden ist (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70*). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind nicht ersichtlich.
- 6 Der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) könnte ebenfalls nicht mit Erfolg geltend gemacht werden. Divergenz (Abweichung) bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*). Davon kann vorliegend nicht ausgegangen werden.



- 7 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensmangel feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte.
- 8 Die Klägerin macht eine Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG) geltend. Hierzu trägt sie vor, dass die Witwe des verstorbenen Versicherten im Termin vom 27.10.2011 nicht anwesend gewesen sei. Durch die Abwesenheit der Witwe kann indes das Recht der Klägerin, gehört zu werden, nicht verletzt sein. Fremde Rechte kann sie mit der Nichtzulassungsbeschwerde nicht geltend machen. Ebenso wenig kommt es im hiesigen Beschwerdeverfahren darauf an, ob der Klägerin im Scheidungsverfahren ausreichend rechtliches Gehör gewährt worden ist.
- 9 Ob das LSG die Witwe des verstorbenen H. R. hätte notwendig beiladen müssen (§ 75 Abs 2 Alt 1 SGG), kann dahinstehen. Denn es ist nicht ersichtlich, dass die Entscheidung auf diesem etwaigen Verfahrensfehler beruhen kann.
- 10 Die Klägerin rügt des Weiteren sinngemäß eine Verletzung der dem Gericht gemäß § 103 SGG obliegenden Sachaufklärungspflicht. Sie ist der Auffassung, das Berufungsgericht hätte Beweis über den letzten wirtschaftlichen Dauerzustand vor dem Tod des verstorbenen H. R. ua durch Vernehmung des Sozialamtsleiters E. erheben müssen. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG aber nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Abgesehen davon, dass die Klägerin im Berufungsverfahren einen derartigen Beweisantrag noch nicht einmal sinngemäß gestellt hat, hätte das LSG sich nicht zu einer solchen Beweisaufnahme gedrängt fühlen müssen. Aus den von der Klägerin überreichten Unterlagen ergibt sich, dass Herr E. im Jahre 1969 im Kreissozialamt H. für sie tätig geworden ist. In dem Rentenverfahren der Klägerin kommt es aber darauf an, wie die wirtschaftlichen Verhältnisse vor dem Tod des Versicherten im Jahr 2008 gewesen sind.
- 11 Soweit die Klägerin mit ihrem Vorbringen, Richter am LSG G. habe sich im Erörterungstermin ungebührlich verhalten, insbesondere beleidigende und androhende Worte benutzt, möglicherweise geltend machen will, der Richter sei befangen gewesen und hätte daher an der Entscheidung nicht mitwirken dürfen, sodass ein absoluter Revisionsgrund iS des § 202 SGG iVm § 547 Nr 3 ZPO bestehe, ist ein Verfahrensmangel ebenfalls nicht feststellbar. Gemäß § 547 Nr 3 ZPO liegt ein absoluter Revisionsgrund vor, wenn bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, obgleich er wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt und das Ablehnungsgesuch für begründet erklärt war. Die Klägerin hat jedoch im Berufungsverfahren Richter am LSG G. nicht wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde kann die Befangenheit des Berufungsrichters nicht mehr geltend



gemacht werden. Ist die Instanz beendet, kann ein Ablehnungsgesuch nicht mehr zulässig gestellt werden (*Beschluss des erkennenden Senats vom 9.10.2007 - B 5a/4 R 21/07 B*).

- 12 Schließlich liegt auch keine Verletzung des § 153 Abs 4 S 2 SGG vor, nach dem die Beteiligten vor einer Zurückweisung der Berufung durch Beschluss gemäß § 153 Abs 4 S 1 SGG zu hören sind. Diese Aufklärungspflicht gebietet es, dass der Berufungskläger zunächst über die Absicht des Gerichts informiert wird, ohne mündliche Verhandlung im Beschlussverfahren zu seinen Ungunsten zu entscheiden (*BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 9 S 27*). Diesen Anforderungen ist genügt. Der Berichterstatter, Richter am LSG G. , hat die Klägerin im Erörterungstermin vom 27.10.2011 darauf hingewiesen, dass ihre Berufung keine Aussicht auf Erfolg haben werde und vorgesehen sei, über die Berufung durch Beschluss gemäß § 153 Abs 4 SGG ohne Mitwirkung ehrenamtlicher Richter zu entscheiden. Mit Schreiben vom selben Tag hat er der Klägerin nochmals mitgeteilt, dass der Senat - wie im Erörterungstermin besprochen - in Kürze durch Beschluss gemäß § 153 Abs 4 SGG ohne Mitwirkung ehrenamtlicher Richter entscheiden werde, und zusätzlich erklärt, dass dies ohne mündliche Verhandlung erfolge.
- 13 Sonstige Verfahrensfehler sind nicht ersichtlich.
- 14 Die inhaltliche Richtigkeit der Berufsentscheidung, die die Klägerin möglicherweise angreifen möchte, lässt sich nach dem Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG mit einer Nichtzulassungsbeschwerde nicht überprüfen.
- 15 Die von der Klägerin persönlich gegen den Beschluss des LSG eingelegte Beschwerde ist bereits deshalb unzulässig, weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (*vgl § 73 Abs 4 SGG*) eingelegt worden ist. Die Beschwerde ist somit ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 16 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 und Abs 4 SGG.

